

# Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)



2017

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 28/08/2018

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 34 84

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit:* Anerkennungsverfahren, Meldung bzw. Entscheidung zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung
  - *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesländer, zuständige Stellen
  - *Berichtszeitraum / Berichtszeitpunkt:* Kalenderjahr. Stichtag 31. Dezember
  - *Periodizität:* Jährlich
  - *Rechtsgrundlagen:* § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)
  - *Geheimhaltungsverfahren:* Rundungsverfahren
  - *Qualität:* Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird als gut eingeschätzt
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Erhebungsinhalte:* Anerkennungsverfahren, Meldung bzw. Entscheidung zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung, Geschlecht, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Ausbildungsstaat des Antragstellenden, Datum der Antragstellung, Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid) und Datum der endgültigen Entscheidung, Entscheidung (vor Rechtsbehelf), Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht-reglementierter Berufe und bzgl. reglementierter Berufe, Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit, Art der Entscheidung/Besonderheiten, eingelegte Rechtsbehelfe, Entscheidung über Rechtsbehelf
  - *Zweck der Statistik:* Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Bewertung beruflicher Auslandsqualifikationen. Daten zu Strukturen und Entwicklungen im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse. Bessere Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen
  - *Hauptnutzer/-innen der Statistik:* Bildungs-, Wirtschafts- und Integrationspolitik, Bildungsforschung und Praxis der Berufsbildung
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Art der Datengewinnung:* Totalerhebung mit Auskunftspflicht bei den nach dem BQFG für die Anerkennung zuständigen Stellen
  - *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Die elektronische Datenlieferung in XML-Struktur kann über die Lieferwege eSTATISTIK.core und IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) erfolgen
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird als gut eingeschätzt
  - *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Die Qualität der gelieferten Daten hängt auch davon ab, wie vollständig Informationen zu Anerkennungsverfahren bei den Auskunft gebenden Stellen vorliegen
  - *Laufende Revisionen:* keine
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Aktualität:* Ergebnisse werden in der Regel 8,5 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht
  - *Pünktlichkeit:* Die Daten des Berichtsjahres 2017 wurden pünktlich 8 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Leichte Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit
  - *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* Keine
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Keine weiteren Statistiken existent
  - *Input für andere Statistiken:* Reglementierte Berufe Datenbank Eurostat sowie "Health for all database" der WHO und "Health data collection" der OECD
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege:* Unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Bildung, Forschung und Kultur > Berufliche Bildung können Ergebnistabellen bezogen werden.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Entfällt.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Anerkennungsverfahren, Meldung bzw. Entscheidung zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Erhebungseinheiten sind die zuständigen Stellen, bei denen die Anerkennungsverfahren durchgeführt werden bzw. bei denen vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen angezeigt werden. Dargestellt werden Anerkennungsverfahren, wenn im Berichtsjahr (1.1. bis 31.12.) ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Im Sinne der Statistik wird ein Antrag erst gezählt, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und damit die Frist für das Anerkennungsverfahren läuft. Dargestellt werden zudem Anerkennungsverfahren, wenn im Berichtsjahr über einen Antrag entschieden wurde, Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eingelegt wurde oder über den Rechtsbehelf entschieden wurde.

Ebenfalls dargestellt werden Meldungen bzw. Entscheidungen zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung.

Ab dem Berichtsjahr 2016 werden auch Anträge erfasst, die zurückgezogen wurden.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bundesgebiet, Bundesländer, zuständige Stellen.

Länderergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder bereitgestellt.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Kalenderjahr, Stichtag 31. Dezember.

## **1.5 Periodizität**

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) wird jährlich durchgeführt.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 150 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist. Für Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG in Verbindung mit § 15 BStatG.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Person zugeordnet werden können.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Einzelergebnisse werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 3 auf- oder abgerundet. Die Insgesamtwert kann dann von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Dieses Verfahren verzerrt die Daten nur geringfügig. Je ausgewiesener Datenzelle beträgt die Abweichung vom Echtwert maximal 1. Die Abweichung der Summe der Werte differenzierter Darstellungen vom Echtwert beträgt maximal die Anzahl der Merkmalsausprägungen.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Bei der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsgesetz handelt es sich um eine dezentrale Statistik. Eine bundesweit einheitliche Aufbereitung der Daten ist im Fachverfahren garantiert.

Um die einheitliche Anwendung der Konzepte sicherzustellen, stimmen sich die Verantwortlichen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Sitzungen der Projektgruppe "Anerkennungsgesetz" sowie der jährlichen Referentenbesprechung inhaltlich ab.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten zur Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätssicherung ergänzt. Zu diesen Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Eine weitere Methode ist das Dokument "Begriffe und Erläuterungen". Dieser Leitfaden gibt den für die Statistik Zuständigen entsprechende Hilfestellung. Begriffe und Erläuterungen dient der einheitlichen Erläuterung und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale und beinhaltet Hinweise zur statistischen Erfassung. Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erstellt.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird als gut eingeschätzt.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Zum Erhebungsprogramm der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gehören Angaben:

a) über Anerkennungsverfahren:

Zuständigkeitsbereich;

Bundesland;

deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung;

Meldung oder Entscheidung bezüglich der Dienstleistungsfreiheit;

Datum der Antragstellung und Datum der Entscheidung;

Entscheidung, Gegenstand der Entscheidung, Entscheidung oder Meldung bezüglich Dienstleistungsfreiheit;

Art der Entscheidung/Besonderheiten;

eingelegte Rechtsbehelfe, Entscheidung über Rechtsbehelf;

b) über Antragstellende:

Geschlecht, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Ausbildungsstaat

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nutzt die folgende Standardklassifikation:

- KldB 2010: Klassifikation der Berufe 2010

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Berichtspflichtig sind die laut § 8 BQFG zuständigen Stellen. Für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe die Industrie- und Handelskammern, nach der Handwerksordnung die Handwerkskammern, für den Bereich der Landwirtschaft die Landwirtschaftskammern, für den Bereich der Rechtspflege die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und die Notarkammern, für den Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammern, für den Bereich der Gesundheitsdienstberufe die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und die Apothekerkammern.

Soweit keine Kammern für einzelne Berufsbereiche bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle. Für Berufe des öffentlichen Dienstes des Bundes bestimmt die oberste Bundesbehörde die zuständige Stelle.

In einigen Bereichen wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung auf zentrale Stellen übertragen. Zentrale Stellen können für mehrere Bundesländer oder auch für das gesamte Bundesgebiet zuständig sein. In diesen Fällen ist die zentrale Stelle Meldestelle im Sinne der Statistik.

Zuständige Stellen für die reglementierten Berufe sind die nach den Fachgesetzen und Verordnungen zuständigen Stellen. Dies sind nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Länder die entsprechenden Landesbehörden.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) sind Hauptnutzer der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz liefert Daten zu Strukturen und Entwicklungen im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse. Die Statistik ermöglicht eine bessere Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Nutzer/-innen, insbesondere die unter 2.2 genannten Hauptnutzer, sind an methodischen Änderungen oder inhaltlichen Anpassungen im Bereich der Erhebungsmerkmale bzw. der Datenlieferung im Rahmen der "Projektgruppe Anerkennungsgesetz" beteiligt.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist eine dezentrale Statistik. Die Datenlieferung erfolgt durch die zuständigen Stellen auf elektronischem Wege in XML-Struktur (Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form von Textdateien) an die Statistischen Ämter der Länder. Dafür sind unterschiedliche Lieferwege vorgesehen. So kann die Datenbereitstellung über eSTATISTIK.core oder IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) erfolgen. Die Auswahl des Lieferweges ist den Auskunftspflichtigen vorbehalten.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Meldungen zur Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden in ein zentrales Aufbereitungsprogramm importiert. In diesem Programm nehmen die Statistischen Ämter der Länder Plausibilitätskontrollen vor und erstellen das jeweilige Ergebnis auf Länderebene. Die Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten zurück gefragt. Nach Abschluss der Aufbereitung aller Länderergebnisse wird im Statistischen Bundesamt das Gesamtergebnis auf Bundesebene erstellt.

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist eine Totalerhebung. Eine Hochrechnung der Ergebnisse entfällt.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Aufgrund der jährlichen Stichtagsdatenbereitstellung wird kein Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Da ausschließlich Angaben erfragt werden, die die zuständigen Stellen im Zuge der Durchführung der Anerkennungsverfahren ohnehin erfassen, ist der Beantwortungsaufwand als verhältnismäßig gering einzuschätzen.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird als gut eingeschätzt.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Bei der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Für das erste Berichtsjahr 2012 wurden die für die Anerkennung zuständigen Stellen in einigen Fällen erst im Laufe des Berichtsjahres bestimmt und mussten ihre Berichtssysteme neu aufbauen. Daher sind die Meldungen möglicherweise nicht in allen Fällen vollständig und termingerecht erfolgt. Für das Berichtsjahr 2013 erfolgte die Meldung einiger Berichtsstellen unvollständig und fehlerhaft. Insofern ist das Bundesergebnis als Untergrenze zu betrachten. Für Bremen liegen keine Daten für das Jahr 2015 vor. Daher wurden für dieses Bundesland die Angaben aus 2014 übernommen. Für die Länder Hamburg (Berichtsjahre 2015 und 2016) und Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2016) liegt vermutlich eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe von Anerkennungsverfahren im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor.

#### **Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)**

(siehe nicht-stichprobenbedingter Fehler)

#### **Antwortausfälle auf Ebene der wichtigen Merkmale (Item-Non-Response)**

Treten nur in Einzelfällen auf, daher keine systematischen Verzerrungen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die veröffentlichten Daten der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz haben automatisch den Status eines endgültigen Ergebnisses.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Entfällt.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Entfällt.

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt üblicherweise innerhalb von 8,5 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums.

#### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Ergebnisse liegen in der Regel 8,5 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vor. Die Veröffentlichung der Ergebnisse für 2017 erfolgte pünktlich 8 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums.

### **6 Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Anerkennungsverfahren können für Deutschland und nach Bundesländern bzw. nach Referenzberufen am Stichtag 31.12. ausgewiesen werden.

#### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist eingeschränkt, da das Berichtsjahr 2012 unvollständig war (nach Inkrafttreten des Gesetzes erst ab April) und darüber hinaus mit einer Untererfassung in den Berichtsjahren 2012 und 2013 zu rechnen ist. Zudem mussten für das Land Bremen 2015 die Daten des Jahres 2014 verwendet werden (siehe 4.3).

### **7 Kohärenz**

#### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Keine weiteren Statistiken existent.

#### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben.

#### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Daten der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für reglementierte Berufe und die Dienstleistungsfreiheit fließen in die Reglementierte Berufe Datenbank von Eurostat ein. Die Daten der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden für die "Health for all database" der WHO und die "Health data collection" der OECD zur Verfügung gestellt.

### **8 Verbreitung und Kommunikation**

#### **8.1 Verbreitungswege**

##### **Pressemitteilungen**

Pressemitteilung bei Veröffentlichung der Ergebnisse (in der Regel 8,5 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums).

##### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden in elektronischer Form angeboten.

Kostenfreies Datenangebot:

Rechtsgrundlagen, Basisdaten und Pressemitteilungen unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de);

Unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Bildung, Forschung & Kultur > Berufliche Bildung können Ergebnistabellen bezogen werden;

Länderergebnisse sind auf den Internetseiten des jeweiligen Statistischen Amtes der Länder erhältlich.

##### **Online-Datenbank**

Entfällt.

##### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

##### **Sonstige Verbreitungswege**

Tiefer gegliederte Länderergebnisse werden von den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Bisher keine.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht im Veröffentlichungskalender enthalten.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel innerhalb von 8,5 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums.

Ergebnistabellen stehen auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (siehe 8.1).

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.

## Anhang zum Qualitätsbericht

Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) – Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen  
(siehe dazu auch Liefervereinbarung für Datenlieferungen im XML-Format DatML/RAW unter:  
<https://erhebungsdatenbank.destatis.de/eid/> – EVAS 21231)

### Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen

ID	Erhebungsmerkmal:	Merkmalsausprägungen:	Schlüssel:
O01	Berichtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
O02	Satzart	Satzart 6	1
O03	Zuständigkeitsbereich	„1“ – „7“	1 – 7
O04	Land	„01“ – 16“ (siehe Leitdatei Satzart 20)	01 – 16
O05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (siehe Leitdatei Satzart 30)	(10-stellig)
O06	Identifikationsnummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Nein	0
		Ja	1
E02	Deutscher Referenzberuf/ deutsche Referenzausbildung	(Siehe Leitdatei Satzart 56)	(11-stellig)
E03	Geschlecht	Männlich	1
		Weiblich	2
E04	Wohnort des Antragstellers	Amtlicher Gemeindeschlüssel bzw. bei Wohnort im Ausland Staatenschlüssel (siehe erweiterte Leitdatei Satzart 61)	(8-stellig)
E05	Staatsangehörigkeit	Länderschlüssel „000“-„999“ (siehe Leitdatei Satzart 40)	(3-stellig)
E06	Ausbildungsstaat	Länderschlüssel „100“-„999“ (siehe Leitdatei Satzart 40)	(3-stellig)
E07	Datum der Antragstellung	„TT.MM.JJJJ“	(10-stellig)
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	„TT.MM.JJJJ“ oder leer	(10-stellig)
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Negativ	0
		Positiv – Volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
		Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (nur reglementierte Berufe)	2
		Positiv – beschränkter Berufszugang nach HwO	3
		Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung	4
		Sonstige Erledigung – Verfahren ohne Bescheid beendet	5
		Positiv – partieller Berufszugang (nur reglementierte Berufe)	6
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Keine Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
		Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	2
		Unaufklärbarkeit des Sachverhalts	3
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	Automatische Anerkennung Sektorenberuf	1
		Anerkennung der Berufserfahrung im Handwerk	2
		ohne Ausgleichsmaßnahme	3
		mit Eignungsprüfung	4
		mit Anpassungslehrgang	5
		Art der Ausgleichsmaßnahme noch nicht bekannt	6
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Meldung ohne Qualifikationsprüfung	1
		Entscheidung unter Verzicht auf Qualifikationsprüfung	2
		Entscheidung mit Qualifikationsprüfung	3
		Ausgleichsmaßnahme	4
		Verfristung	5



E13	Art der Entscheidung / Besonderheiten  Mehrfachnennungen zulässig  XML: Erfassung in Merkmalsgruppen „Besonderheiten“, siehe Liefervereinbarungen; CSV: Erfassung von 5 Zweiergruppen, jeweils an 1. Stelle mit dem Schlüssel (1-6), an 2. Stelle mit 0 (nein) oder 1 (ja) belegt.	XML: Art Besonderheiten	
		Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahren	1
		Fristverlängerung	2
		Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	3
		Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	4
		Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	5
		Europäischer Berufsausweis	6
		XML: Besonderheiten vorhanden	
		Nein	0
		Ja	1
E14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
		Ja	1
E15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Nein (Zurückweisung)	0
		Ja (Stattgabe)	1
E16	Ursprünglicher Antrag damit	Negativ	0
		Positiv ohne Auflage	1
		Positiv mit Auflage	2
E17	Datum der endgültigen Entscheidung	„TT.MM.JJJJ“	(10-stellig)